

Bern, den 23. November 1953.

Ausgeteilt

An den Bundesrat

Hilfe an Korea und neue Aktionen  
der Schweizer Europahilfe.

Mitbericht des Finanz- und Zolldepartementes  
zum Antrag des Politischen Departementes  
vom 18. November 1953.

Bis jetzt bestand die internationale Hilfstätigkeit, für die der Bund in den Nachkriegsjahren Mittel im beträchtlichen Umfange von rund 180 Millionen Franken aufgewendet hat, in der Bekämpfung der durch den letzten Krieg verursachten Flüchtlingsnot. Im Vordergrund stand dabei die aktive Beteiligung unseres Landes am Wiederaufbau Europas.

Bei der Gewährung dieser Hilfe ist der Bundesrat stets davon ausgegangen, dass es sich grundsätzlich nur um vorübergehende, die private Hilfstätigkeit ergänzende Massnahmen handeln könne. Er hat in diesem Sinne auch bereits im Jahre 1947 in seinem Bericht zum Postulat Oeri über die Fortsetzung der Hilfstätigkeit darauf hingewiesen, dass die staatliche Hilfe nur als Ueberbrückungsmassnahme gedacht und der Zeitpunkt nicht mehr fern sei, wo unsere Hilfe überhaupt aussetzen könne.

Wenn heute auch noch nicht an eine völlige Einstellung dieser Hilfe gedacht werden kann, so ist nach Auffassung des Finanz- und Zolldepartementes nun doch wenigstens der Zeitpunkt gekommen, wo ein gewisser Abbau möglich ist. Wir könnten uns deshalb nicht damit einverstanden erklären, dass für diesen Zweck in den nächsten zwei Jahren wieder 7 Millionen wie für den Zeitraum 1952/1953 oder gar noch ein höherer Betrag zur Verfügung gestellt würde. Der Bund kann die zahlreichen neuen Aufgaben, die - namentlich auch auf internationalem Gebiete - ständig an ihn herantreten, auf die Dauer nur dann erfüllen, wenn überall dort, wo dies möglich und

-- 2 --

gerechtfertigt ist, alte Aufgaben wieder abgebaut werden. In diesem Zusammenhang ist zu berücksichtigen, dass unser Land heute bereits im Rahmen verschiedener internationaler Organisationen, wie der UNESCO, der Weltgesundheitsorganisation, der FAO, der Technischen Hilfe an unterentwickelte Länder etc., jährlich mehrere Millionen Franken für ähnliche Zwecke aufwendet. Wir halten deshalb dafür, dass die für die nächsten zwei Jahre anzufordernden Mittel gegenüber der letzten Vorlage um mindestens 1 Million gekürzt, m.a.W. höchstens auf 6 Millionen Franken angesetzt werden sollten.

Die Herabsetzung auf 6 Millionen im Sinne eines sukzessiven Abbaues der internationalen Hilfstätigkeit lässt sich jedoch nur erreichen, wenn einerseits der Betrag für die Hilfe an Korea nicht zu hoch angesetzt und andererseits die Tätigkeit der Europahilfe auf die bisherigen Aufgaben beschränkt wird. Im einzelnen möchten wir zu diesen zwei Punkten folgendes bemerken:

#### 1) Hilfe an Korea

Dass unser Land neben den Fr. 100'000, die es bereits aufwendet und den Fr. 500'000, die es nächstens für diesen Zweck ausgeben wird, einen weiteren Beitrag für die Hilfe an Korea leisten sollte, lässt sich wohl kaum bestreiten. Es ist lediglich die Höhe dieses Beitrages, der unseres Erachtens zu Erörterungen Anlass gibt. Das Finanz- und Zolldepartement ist der Auffassung, dass ein Betrag von 1 Million Franken den Verhältnissen angemessen wäre. Zusammen mit den Fr. 500'000, die noch aus den 7 Millionen gemäss BB vom 18. Dezember 1951 verfügbar sind, würde die schweizerische Leistung immer noch 1,5 Millionen Franken ausmachen. Ausserdem ist daran zu erinnern, dass der Bund bis Mitte nächsten Jahres rund 4 Millionen Franken für die beiden Koreakommissionen ausgeben wird und zur Zeit noch keineswegs feststeht, ob uns diese Kosten zurückerstattet werden, wie ursprünglich angenommen wurde.

#### 2) Ausdehnung der Tätigkeit der Schweiz. Europahilfe

Das Finanz- und Zolldepartement hat bereits anlässlich der Genehmigung des laufenden Aktionsprogrammes der Schweiz. Europahilfe entschieden dagegen Stellung genommen, dass diese ihre Tätigkeit mit Hilfe von Bundesgeldern auf kulturelle Hilfsaktionen zugunsten unterentwickelter Gebiete ausdehnt. Die Hilfe an unterentwickelte Länder, die unser Land ja bereits im Rahmen einer Spezialorganisation der UNO mit jährlich 1 Million Franken unterstützt, stellt ein so weites Tätigkeitsfeld dar, dass hier überhaupt kein Ende abzusehen ist. Mit der Erweiterung der Hilfstätigkeit auf dieses Gebiet müsste die Entwicklung unweigerlich den Weg nehmen, vor dem das Finanz- und Zolldepartement vor drei Jahren bei Behandlung der vorletzten Vorlage eindringlich gewarnt hat. Eine ursprünglich nur vorübergehend gedachte Unterstützungs-

aktion würde damit zu einer neuen Bundesaufgabe dauernden Charakters. Dass dies besonders im heutigen Zeitpunkt höchst unerwünscht wäre und im Widerspruch zu den vom Bundesrat gemachten Anstrengungen zur Senkung der Ausgaben stünde, muss nicht näher ausgeführt werden.

Diese Erwägungen grundsätzlicher Natur zwingen uns, bei aller Sympathie, die solche Hilfsaktionen an sich verdienen, jedem Schritt in dieser Richtung mit Entschiedenheit zu opponieren. Wollte man beginnen, mit Bundesgeldern eine solche Ausdehnung der Tätigkeit der Schweiz. Europahilfe zu ermöglichen, so müsste dies zum mindesten dem Parlament deutlich bekanntgegeben werden, damit es zu einer Frage von so grundsätzlicher Bedeutung ebenfalls Stellung beziehen könnte.

Bei der Beurteilung dieser Frage kann nicht ausser acht gelassen werden, dass das Schweizervolk wohl schwerlich dazu zu gewinnen wäre, für Hilfsaktionen dieser Art namhafte Beträge zu spenden. Es wäre deshalb auch unter diesem Gesichtspunkte kaum angängig, Hilfswerken, denen die private Unterstützung versagt wird, einfach aus Steuergeldern zu finanzieren.

Nach unserer Auffassung sollte sich die Schweiz. Europahilfe in Zukunft darauf beschränken, die Aktionen der verschiedenen Hilfswerke als Dachorganisation zu koordinieren und auf die Durchführung neuer eigener Hilfsaktionen verzichten. Abgelehnt werden muss jedenfalls die gegenwärtige Tendenz, die ursprünglich auf Flüchtlingshilfe ausgerichtete Tätigkeit allmählich auf neue, weitergesteckte Ziele auszudehnen. Nachdem die Vorlage vom Dezember 1951 für die Aktionen der Schweizer Europahilfe 2,4 Millionen vorsah, sollte es nun im Sinne eines weitern Abbaues möglich sein, den Beitrag an diese Institution auf etwa 2 Millionen herabzusetzen.

Demgemäss beehren wir uns, Ihnen zu

beantragen:

- 1) Der Beitrag, der in der neuen Vorlage für die Hilfe an Korea vorzusehen ist, wird auf 1 Million Franken festgesetzt.
- 2) Für die von schweiz. Hilfswerken vorgesehenen neuen Aktionen mit dem Charakter einer Hilfe an unterentwickelte Gebiete können keine Bundesmittel zur Verfügung gestellt werden.

EIDG. FINANZ- UND ZOLLDI-PARTEMENT

Dr. M. Weber

